

Verordnung der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 1. August 2023

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Triengen 1. August 2023 erlässt der Gemeinderat Triengen folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Abteilung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung des Angebots über den Betreuungs-ort, -umfang und -beginn, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Ressort sowie dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird, jedoch frühestens ab Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- ⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 des Reglements.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einem Angebot bezogen werden.
- ⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten des Angebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern oder Dritten, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde oder ein Betreuungselement, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

⁵Bei Selbstständigerwerbenden entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der im Reglement Art. 7 definierten Faktoren.

Art. 3 Quellenbesteuerung

¹Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein, sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

²Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

Art. 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹Für Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit kann das zuständige Ressort Betreuungsgutscheine für den Besuch eines Kindes im Vorschulalter in einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie gewähren, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialdienst) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
- f) die Teilnahme an einem Integrationsprogramm für fremdsprachige Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration dient.

²Für Kindergartenkinder kann das zuständige Ressort Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- g) ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- h) Geschwister des betroffenen Kindes in derselben Kindertagesstätte betreut werden;
- i) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Tagesstrukturen die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- j) die schulergänzenden Tagesstrukturen ausgebucht sind.

³Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann das zuständige Ressort bei Bedarf zusätzliche Beiträge gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 5 Geschwisterrabatt

Für Geschwister wird gemäss Art. 11 des Reglements ein Bonus von 1 Franken pro Betreuungsstunde ausbezahlt. Den Geschwisterrabatt erhalten das zweite und jedes weitere Kind in Betreuung.

Art. 6 Beiträge für Qualitätsentwicklung

Bei Kindertagesstätten mit dem anerkannten Label QualiKita wird gemäss Art. 12 Abs. 2 des Reglements zusätzlich CHF 1.00 pro Betreuungsstunde ausgerichtet.

Art. 7 Auszahlung

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt oder bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Angeboten, mit welchen die Gemeinde direkt abrechnet, direkt verrechnet.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Angebot nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an das Angebot erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden in Bestand und Höhe vom zuständigen Ressort zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 Prozent, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Arbeitstagen nach der Änderung dem zuständigen Ressort melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 Prozent, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Die neu berechneten Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 Prozent von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Kindertagesstätten

Art. 9 Organisation

Beiträge der Gemeinde Triengen werden den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Abstufung im Anhang ersichtlich.

³Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Basis ist der Betreuungsvertrag.

⁴Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.20 pro Betreuungsstunde und Kind.

⁵Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 Prozent. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 Prozent Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 Prozent Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

⁶Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

Tagesfamilien

Art. 11 Organisation

¹Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde Triengen anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

²Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 12 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

²Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) für Kinder im Vorschulalter richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Abstufung im Anhang ersichtlich.

³Es werden maximal 240 Betreuungstage, bzw. 2'400 Betreuungsstunden pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt, wie effektiv Betreuung bei der Tagesfamilie bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁴Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 1.20 pro Betreuungsstunde und Kind.

⁵Der zusätzliche Babytarif für Kinder bis 18 Monate wird nur ausbezahlt, falls die Tagesfamilienvermittlung effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

Tagesstrukturen

Art. 13 Organisation

¹ Die Gemeinde Triengen verfügt über ein eigenes Angebot an schulergänzenden Tagesstrukturen. Darüber hinaus kann die Gemeinde Triengen mit weiteren anerkannten Tagesstrukturangeboten einen Zusammenarbeitsvertrag abschliessen. Tagesstrukturangebote haben die Vorgaben des Kantons Luzern einzuhalten.

² Beiträge der Gemeinde Triengen werden bei den gemeindeeigenen Tagesstrukturen direkt verrechnet. Bei anerkannten Tagesstrukturen können die Beiträge den Erziehungsberechtigten oder dem Tagesstrukturangebot ausbezahlt werden.

³ Die Gemeinde Triengen bestimmt unter Beachtung der kantonalen Vorgaben die Länge und den Umfang der einzelnen Elemente.

Art. 14 Höhe der Betreuungsgutscheine, bzw. der Tarife

Die Erziehungsberechtigten bezahlen einen einkommensabhängigen Tarif. Die Tarifhöhe pro Element und Einkommen wird vom Gemeinderat festgelegt.

Die Höhe der Tarife richtet sich nach der Abstufung im Anhang.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Triengen

René Buob
Gemeindepräsident

Urs Manser
Vorsitzender Geschäftsleitung /
Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Verordnung der Gemeinde Triengen über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. August 2023

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel / Art der Änderung / Alter Text
1	01.08.2025	Anhang: Abstufung der Gemeindebeiträge / Gemeindebeiträge nur bis zu einem massgebenden Einkommen von 100'000 CHF anstatt 140'000 CHF

Anhang: Abstufung der Gemeindebeiträge**Höhe Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten und Tagesfamilien**

massgebendes Einkommen in CHF		Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde			
		Kindertagesstätten		Tagesfamilien	
		Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarife)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate	Betreuungsgutschein Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)	Betreuungsgutschein Kinder über 18 Monate
0	40'000.00	12.10	10.30	12.30	10.30
40'001.00	44'000.00	11.49	9.68	11.69	9.68
44'001.00	48'000.00	10.89	9.06	11.09	9.06
48'001.00	52'000.00	10.28	8.44	10.48	8.44
52'001.00	56'000.00	9.68	7.82	9.88	7.82
56'001.00	60'000.00	9.07	7.20	9.27	7.20
60'001.00	64'000.00	8.46	6.58	8.66	6.58
64'001.00	68'000.00	7.86	5.96	8.06	5.96
68'001.00	72'000.00	7.25	5.34	7.45	5.34
72'001.00	76'000.00	6.65	4.72	6.85	4.72
76'001.00	80'000.00	6.04	4.10	6.24	4.10
80'001.00	84'000.00	5.43	3.48	5.63	3.48
84'001.00	88'000.00	4.83	2.86	5.03	2.86
88'001.00	92'000.00	4.22	2.24	4.42	2.24
92'001.00	96'000.00	3.62	1.62	3.82	1.62
96'001.00	100'000.00	3.01	1.00	3.21	1.00
100'001.00	104'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
104'001.00	108'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
108'001.00	112'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
112'001.00	116'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
116'001.00	120'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
120'001.00	124'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
124'001.00	128'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
128'001.00	132'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
132'001.00	136'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
136'001.00	140'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
über	140'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Zeitlicher Anspruch Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch pro Jahr	
Paarhaushalte / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Kindertagesstätten Anspruch in Tagen	Tagesfamilien Anspruch in Stunden
120 Prozent	20 Prozent	48	480
130 Prozent	30 Prozent	72	720
140 Prozent	40 Prozent	96	960
150 Prozent	50 Prozent	120	1'200
160 Prozent	60 Prozent	144	1'440
170 Prozent	70 Prozent	168	1'680
180 Prozent	80 Prozent	192	1'920
190 Prozent	90 Prozent	216	2'160
200 Prozent	100 Prozent	240	2'400